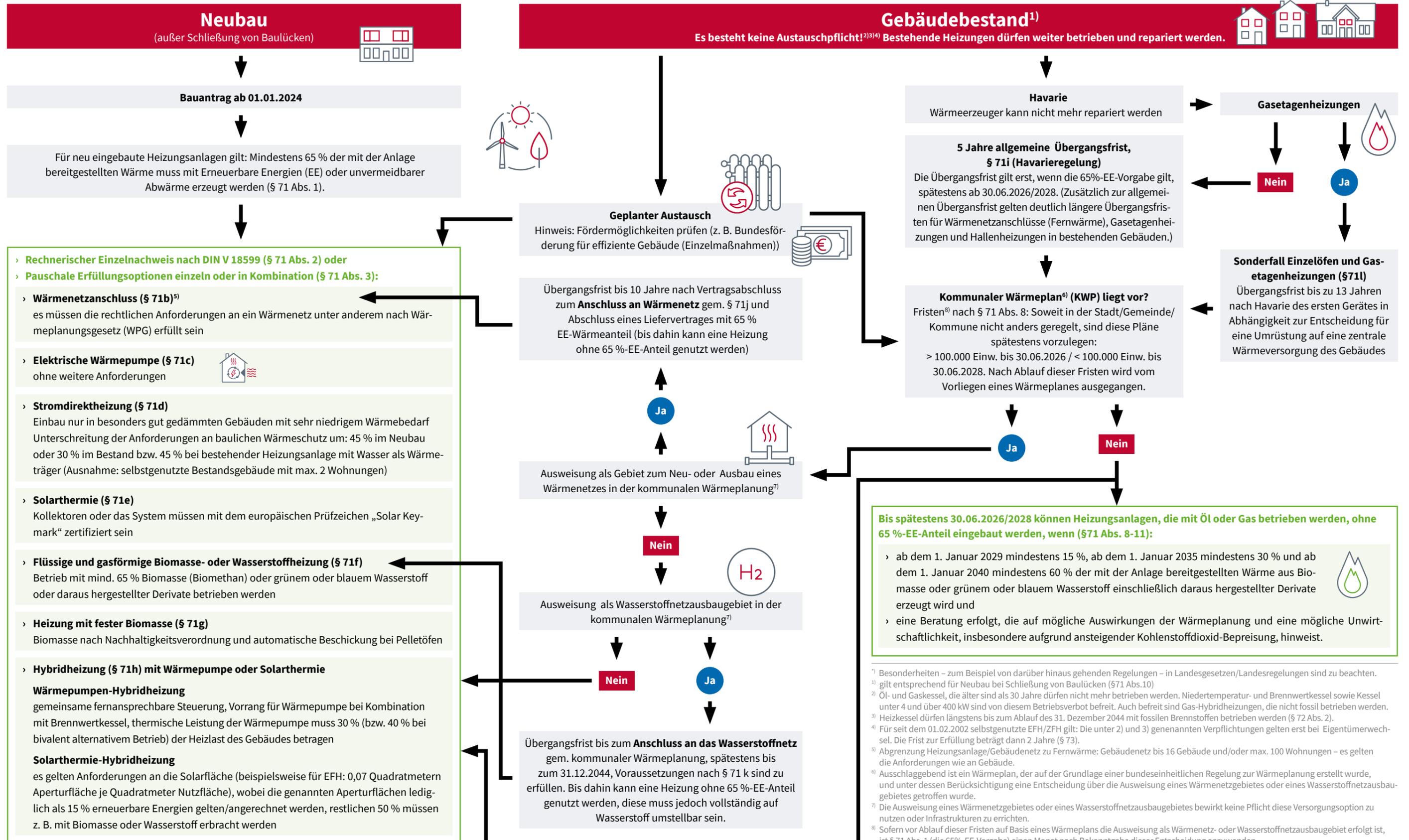


Übersicht zum Kern der 65 %-EE-Anteil-Regelung im Gebäudeenergiegesetz (GEG)

Entscheidungsbaum zu den Verpflichtungen für Gebäudeeigentümer

Die hier vom BDEW veröffentlichte Übersicht zum Kern der 65 %-Erneuerbare-Energien-Anteil-Regelung im Gebäudeenergiegesetz (GEG) zeigt die diesbezüglichen Verpflichtungen für den Gebäudeeigentümer in Form eines Entscheidungsbaums auf.¹⁾



¹⁾ Besonderheiten – zum Beispiel von darüber hinaus gehenden Regelungen – in Landesgesetzen/Landesregelungen sind zu beachten.
²⁾ gilt entsprechend für Neubau bei Schließung von Baulücken (§71 Abs.10)
³⁾ Öl- und Gaskessel, die älter sind als 30 Jahre dürfen nicht mehr betrieben werden. Niedertemperatur- und Brennkessel sowie Kessel unter 4 und über 400 kW sind von diesem Betriebsverbot befreit. Auch befreit sind Gas-Hybridheizungen, die nicht fossil betrieben werden.
⁴⁾ Heizkessel dürfen längstens bis zum Ablauf des 31. Dezember 2044 mit fossilen Brennstoffen betrieben werden (§ 72 Abs. 2).
⁵⁾ Für seit dem 01.02.2002 selbstgenutzte EFH/ZFH gilt: Die unter 2) und 3) genannten Verpflichtungen gelten erst bei Eigentümerwechsel. Die Frist zur Erfüllung beträgt dann 2 Jahre (§ 73).
⁶⁾ Abgrenzung Heizungsanlage/Gebäudenetz zu Fernwärme: Gebäudenetz bis 16 Gebäude und/oder max. 100 Wohnungen – es gelten die Anforderungen wie an Gebäude.
⁷⁾ Ausschlaggebend ist ein Wärmeplan, der auf der Grundlage einer bundeseinheitlichen Regelung zur Wärmeplanung erstellt wurde, und unter dessen Berücksichtigung eine Entscheidung über die Ausweisung eines Wärmenetzgebietes oder eines Wasserstoffnetzausbaugbietes getroffen wurde.
⁸⁾ Die Ausweisung eines Wärmenetzgebietes oder eines Wasserstoffnetzausbaugbietes bewirkt keine Pflicht diese Versorgungsoption zu nutzen oder Infrastrukturen zu errichten.
⁹⁾ Sofern vor Ablauf dieser Fristen auf Basis eines Wärmeplans die Ausweisung als Wärmenetz- oder Wasserstoffnetzausbaugbiet erfolgt ist, ist § 71 Abs. 1 (die 65%-EE-Vorgabe) einen Monat nach Bekanntgabe dieser Entscheidung anzuwenden.